

62.012/13-V111AI4199

An die Berghauptmannschaften  
(an alle)

**Betreff: Mineralrohstoffgesetz; Rundschreiben an die Berghauptmannschaften**

Am 19. Jänner 1999 ist im Teil 1 des Bundesgesetzblattes unter der Nr.38 das Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe, über die Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (Mineralrohstoffgesetz - MinroG) verlaubar worden. Hiezu weist das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Folgendes hin:

**1. Inkrafttreten des MinroG - Außerkrafttreten des Berggesetzes 1975 - Weitergeltung von Rechtsvorschriften:**

Gemäß § 223 Abs. 1 MinroG ist dieses Bundesgesetz, soweit in Abs.2 bis 7 des § 223 nichts anderes bestimmt ist, per 1. Jänner 1999 in Kraft getreten. § 121 MinroG - diese Bestimmung dient der Umsetzung der IPPC-Richtlinie - tritt mit 1 Oktober 1999 und § 182 - diese Bestimmung dient der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie - tritt mit 1. März 1999 in Kraft (§ 223 Abs.2 und 6 MinroG).

Die Absätze 3 bis 5 des § 223 MinroG tragen dem Wunsch der Länder auf einen stufenweisen Übergang der Zuständigkeit für die obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe an die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. an die Landeshauptleute Rechnung. Siehe dazu im einzelnen die Ausführungen unter III.

Gemäß § 194 MinroG ist das Berggesetz 1975, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Organisation und Zuständigkeit der Bergbehörden (§§ 193 bis 196 Berggesetz 1975), per 1. Jänner 1999 außer Kraft getreten.

Gemäß §§ 195 und 196 MinroG gelten - mit Ausnahme einzelner aufgehobener Bestimmungen - eine Reihe von Verordnungen als Bundesgesetze weiter, bis sie durch eine Verordnung auf Grund des MinroG bzw. - soweit es sich um Arbeitnehmerschutzbelange handelt - auf Grund einer Verordnung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ersetzt werden. Zu den als Bundesgesetz weiter geltenden Bestimmungen zählen unter anderem die Verordnung über Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, BGBl.Nr. 3/1968 und -soweit nicht einzelne Bestimmungen aufgehoben wurden - die Bergpolizeiordnungen.

**II. Übergangsbestimmungen betreffend Verwaltungsübertretungen und anhängige Verfahren:****1. Verwaltungsübertretungen:**

Nach § 217 Abs.1 MinroG gelten für die vor dem 1. Jänner 1999 begangenen Verwaltungsübertretungen der im § 193 leg. cit. genannten Art die bis dahin anzuwenden gewesenen Vorschriften.

Im Hinblick auf § 217 Abs. 6 MinroG (siehe unten), der nur für die im Abs. 2 bis .5 angeführten Verfahren gilt, wird davon auszugehen sein, dass im § 215 des Berggesetzes 1975 angeführte Verwaltungsübertretungen, die vor dem 1. Jänner 1999 begangen wurden, von der Berghauptmannschaft nach § 215 des Berggesetzes 1975 zu ahnden sind, und zwar auch dann, wenn am 1. Jänner 1999 kein Verwaltungsstrafverfahren anhängig war. Handelt es sich um vor dem 1. Jänner 1999 begangene Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit einem dem Gewerbeamt unterlegenen Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sonstiger mineralischer Rohstoffe im Sinne des Berggesetzes 1975, so werden diese Verwaltungsübertretungen von der zuständigen Gewerbebehörde nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu ahnden sein.

## **2. Anhängige Verfahren:**

Nach § 217 Abs.2 MinroG sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren und Rechtsmittelverfahren, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des MinroG zu Ende zu führen. Dabei wird es sich etwa um Genehmigungsverfahren für Hauptbetriebspläne, um Bewilligungsverfahren für Bergbauanlagen, um Verfahren über Ansuchen der Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen sowie um Verfahren betreffend Anordnungen der Bergbehörden u.dgl., handeln.

Nach § 217 Abs.3 MinroG sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens des MinroG nicht durch Bescheid rechtskräftig abgeschlossene Verfahren nach § 100 des Berggesetzes 1975 nach den §§ 81, 82, 83 und 116 MinroG mit der Maßgabe zu Ende zu führen, dass die Bestimmungen des § 80 Abs.2 Z 11 MinroG nicht anzuwenden sind.

§ 217 Abs. 4 und 5 MinroG betreffen anhängige Verfahren nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht bzw. Verfahren betreffend die Gewinnung „neuer,, grundeigener (früher: sonstiger) mineralischer Rohstoffe. Diese Verfahren werden von den Gewerbebehörden nach den Bestimmungen des MinroG (insbesondere unter Anwendung der §§ 80 ff, 112 ff und 118 ff MinroG) zu Ende zu führen sein.

Die Absätze 3 bis 5 des § 217 MinroG werden als *leges speciales* im Verhältnis zu § 217 Abs. 2 anzusehen sein.

Nach § 217 Abs. 6 MinroG sind für Verfahren nach § 217 Abs. 2 bis 5 *leg.cit.* die vor dem Inkrafttreten des MinroG zuständigen Behörden, dies jedoch im Hinblick auf § 223 Abs.7 MinroG nur bis Ablauf des 31. Dezember 2000, zuständig. Die dann nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind an die nach §§ 170 und 171 *leg.cit.* zuständigen Behörden abzutreten.

### **2.1 Zur Frage, welche Verfahren von § 217 Abs.2 MinroG erfasst werden und wann ein Verfahren bei der Berghauptmannschaft am 1. Jänner 1999 im Sinne des § 217 Abs.2 MinroG anhängig war, ist auszuführen:**

Verfahren im Sinne des § 217 Abs.2 MinroG sind Verwaltungsverfahren, die auf Grund des Berggesetzes 1975 bzw. auf Grund von Verordnungen nach diesem Bundesgesetz eingeleitet worden sind. Dies können sowohl Verfahren, die auf Grund von Anträgen (Ansuchen) eingeleitet wurden, als auch amtswegig eingeleitete Verfahren, wie etwa Verfahren nach §§ 202 oder 203 des Berggesetzes 1975, sein. Hierbei ist zu beachten, dass für die amtswegige Einleitung eines Verwaltungsverfahrens kein bestimmter Verwaltungsakt vorgeschrieben ist. Es kann dies vorerst bloß in interner Form - etwa durch Aufnahme eines Aktenvermerks, Anberaumung einer Erhebung, Ersuchen an eine andere Behörde um Aktenübersendung, und ähnliches mehr - geschehen. In der bloßen Protokollierung eines Schriftstückes, etwa einer Unfallmeldung, wird hingegen noch kein Akt gelegen sein, mit dem ein Verfahren als eingeleitet gilt.

Soweit es sich um Verfahren betreffend Arbeitnehmerschutzangelegenheiten handelt, ist zu beachten, dass zwar nunmehr für den Bergbau das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das ArbeitnehmerlInnenschutzgesetz gelten, dass jedoch - mit Ausnahme des Entfalls der Regelungen des § 205 des Berggesetzes 1975 - die bergrechtlichen Vorschriften kaum um Arbeitnehmerschutzbestimmungen bereinigt wurden, sodass derzeit ein Nebeneinander von bergrechtlichen und anderen Arbeitnehmerschutzbestimmungen besteht [siehe etwa die Anzeigepflicht für Unfälle und gefährliche Vorfälle an die Behörde (§ 97 MinroG) und die Verpflichtung zur Erhebung von Betriebsunfällen (§179 Abs. 1 MinroG)].

Eine Sonderstellung nehmen die auf Gesetzesstufe stehenden Bergpolizeiverordnungen, die (wie etwa die Staubschädenbekämpfungsverordnung) nur oder (wie etwa die Allgemeine Bergpolizeiverordnung) auch Arbeitnehmerschutzvorschriften enthalten. Die Bergpolizeiverordnungen wurden - mit Ausnahme der Aufhebung einiger Bestimmungen - durch das MinroG nicht geändert. Unberührt sind unter anderem auch

jene Bestimmungen in den Bergpolizeiverordnungen geblieben. nach denen die Berghauptmannschaften Ausnahmegenehmigungen von bestimmten Vorschriften erteilen können. Ungeachtet dessen, dass nunmehr die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes der Arbeitsinspektion obliegt, ergibt sich sohin, dass nicht nur bereits am 1. Jänner 1999 bei der Berghauptmannschaft anhängige Verfahren nach den Bergpolizeiverordnungen zu Ende zu führen sind, sondern dass die Berghauptmannschaften auch für erst nach dem Inkrafttreten des MinroG gestellte Ansuchen zuständig sind.

Zur Frage, wann kein anhängiges Verfahren mehr vorliegt, ist auszuführen, dass dies dann der Fall ist, wenn ein Antrag von der Berghauptmannschaft einer rechtsverbindlichen Erledigung durch Bescheid zugeführt wurde oder wenn das Verfahren auf andere Weise beendet wurde, wie z.B. durch Einstellung infolge Zurückziehung des Antrages oder weil Erhebungen nach §§ 178 oder 179 MinroG ergeben haben, dass keine Anordnungen zu treffen sind.

Weiters ergibt sich, dass die Berghauptmannschaft nicht mehr für die Entgegennahme von Meldungen über die Erfüllung von Bescheidaufgaben oder für die Überprüfung der Einhaltung von Bescheidaufgaben u.dgl. zuständig ist. Diese Zuständigkeit ist mit 1. Jänner 1999 auf den seit diesem Zeitpunkt für die Überwachung des Bergbaugeschehens zuständigen Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten übergegangen. Einschlägige Meldungen der Unternehmen sind daher zusammen mit einer Stellungnahme der Berghauptmannschaft und den Akten des Verwaltungsverfahrens an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten weiterzuleiten. Dies gilt auch für vor dem 1. Jänner 1999 erstattete Unfallmeldungen und dergleichen, sofern über derartige Meldungen nicht bereits vor diesem Zeitpunkt, z.B. durch Anberaumung einer Erhebung, ein Verfahren im Sinne der obigen Ausführungen eingeleitet worden sein sollte.

## **2.2 Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes:**

Nicht unter § 217 Abs. 2 MinroG fallen Verfahren, die nicht auf Grund bergrechtlicher Vorschriften eingeleitet wurden, sondern auf Grund anderer von der Berghauptmannschaft zu vollziehen gewesener Arbeitnehmerschutzvorschriften (wie z.B. das Arbeitsgesetz oder das Arbeitsruhegesetz). Diesfalls wird eine Zuständigkeit der Bergbehörden nicht mehr gegeben sein.

Soweit bei der Berghauptmannschaft am 1. Jänner 1999 Verfahren anhängig gewesen sind, die auf Grund nicht bergrechtlicher Arbeitnehmerschutzvorschriften eingeleitet wurden, wären die bezüglich Ansuchen auf Grund der Übertragung der Arbeitnehmerschutzaufgaben auf die Arbeitsinspektorate und des Fehlens einschlägiger Übergangsregelungen gemäß § 6 AVG an das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat weiterzuleiten. Anhängige Verfahren betreffend bergrechtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften sind von der Berghauptmannschaft zu Ende zu führen.

## **2.3 Weiterbehandlung bestimmter am 1. Jänner 1999 anhängiger Verfahren:**

Soweit nach den Ausführungen oben unter 2.1 bei der Berghauptmannschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des MinroG Verfahren auf Grund des Berggesetzes 1975 anhängig waren, ist angesichts der völligen Systemveränderung gegenüber dem Berggesetz 1975, die unter anderem darin besteht, dass

1. das Veredeln und Weiterverarbeiten nicht mehr dem Bergrecht unterliegen,
2. verschiedene Rechtsinstitute aufgelassen wurden bzw. sich verändert und anders bezeichnet im MinroG wieder finden,
3. andere Rechtsinstitute neu geschaffen wurden und
4. einzelne Bewilligungspflichten weggefallen sind,

Folgendes zu beachten:

### **1. Anhängige Verfahren zur Genehmigung von Aufschluss- und Abbauplänen nach § 100 des Berggesetzes 1975:**

Nach dem Wortlaut des § 217 Abs.3 MinroG sind alle anhängigen Verfahren zur Genehmigung von Aufschluss- und Abbauplänen nach §§ 81, 82, 83 und 116 MinroG mit der Maßgabe zu Ende zu führen, dass § 80 Abs. 2 Z 11 MinroG nicht anzuwenden sind. Trotz Fehlens einer speziellen Anordnung wird die Behörde auch zu prüfen haben, ob die bisher vorgelegten Unterlagen dem § 80 Abs.2 MinroG entsprechen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass zu den Genehmigungsvoraussetzungen für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe unter anderem auch zählt, dass die Einhaltung des nach § 80 Abs. 2 Z 10 MinroG vorgelegten Konzeptes über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe sichergestellt ist (siehe § 83 Abs. 1 Z 2 MinroG). Diese Genehmigungsvoraussetzung gilt auch in den Fällen des § 217 Abs. 3 MinroG. Unbeschadet des Wortlautes des § 217 Abs. 3 MinroG wird daher vom Genehmigungsgeber auch das im § 80 Abs.2 Z 10 MinroG angeführte Verkehrskonzept abzufordern sein. Was die im § 80 Abs. 2 Z 1 bis 9 MinroG angeführten Unterlagen betrifft, so werden diese den Verwaltungsakten über die Erteilung von Gewinnungsbewilligungen sowie den Unterlagen betreffend den Aufschluß- und Abbauplan entnommen werden können.

Mit der Bergfreierklärung bestimmter grundeigener mineralischer Rohstoffe sollten diese hinsichtlich der Voraussetzungen der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes bei der obertägigen Gewinnung den „echten,, bergfreien mineralischen Rohstoffen gleichgestellt werden. Das heißt, dass beabsichtigt war, dass unter anderem die für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe eingeführten Abbauverbotszonen und Verkehrskonzepte (siehe §§ 81 und 82 MinroG) nicht gelten sollen. Um diese vom Gesetzgeber gewollte Vorgangsweise nicht durch eine wörtliche Interpretation des § 217 Abs. 3 MinroG zunichte zu machen, wird daher davon auszugehen sein, dass anhängige Verfahren betreffend Aufschluss- und Abbaupläne für nunmehr bergfreie mineralische Rohstoffe nicht vom § 217 Abs.3 MinroG erfaßt werden, sondern dass diese Verfahren im Sinne des § 217 Abs. 2 leg.cit. nach den Bestimmungen des MinroG für erstmalige Gewinnungsbetriebspläne für bergfreie mineralische Rohstoffe zu Ende zu führen sind (Anwendung der §§ 113, 115 und 116 MinroG).

## **2. Anhängige Verfahren zur Genehmigung von Sonderbetriebsplänen oder Aufträge zur Vorlage solcher Pläne:**

Ansuchen um Genehmigungen von Sonderbetriebsplänen sind als unzulässig zurückzuweisen, da das MinroG keinen Sonderbetriebsplan mehr vorsieht. Allfällige Aufträge zur Vorlage eines Sonderbetriebsplanes sind gegenstandslos geworden. Es empfiehlt sich, die Bergbauberechtigten darauf hinzuweisen.

## **3. Anhängige Verfahren zur Genehmigung von Hauptbetriebsplänen oder Aufträge zur Aufstellung von Hauptbetriebsplänen:**

Das MinroG kennt das Rechtsinstitut des Hauptbetriebsplanes nicht mehr. Für die Gewinnung bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe - ausgenommen Kohlenwasserstoffe -, für das Speichern sowie für die untertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen gibt es jedoch ein dem Hauptbetriebsplan vergleichbares Rechtsinstitut, nämlich einen jährlich aufzustellenden laufenden Gewinnungsbetriebsplan (siehe § 112 Abs. 1 zweiter Satz MinroG).

Soweit daher Ansuchen um Genehmigung von Hauptbetriebsplänen, die sich auf vorgenannte Tätigkeiten beziehen, vor dem 1. Jänner 1999 anhängig geworden sind, werden die bezüglichen Verfahren im Hinblick auf § 217 Abs. 2 MinroG von der Berghauptmannschaft nach den Bestimmungen über nachfolgende Gewinnungsbetriebspläne - siehe §§ 113, 115 und 116 Abs.4 MinroG - zu Ende zu führen sein. Wurde zum ersten Mal ein Hauptbetriebsplan vorgelegt, der sich auf die vorgenannten Tätigkeiten bezieht, so ist dieses Verfahren nach den Bestimmungen des § 116 MinroG über die erstmalige Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen zu Ende zu führen.

Sollte ein Bergbaubetrieb im Einzelfall bereits über einen genehmigten Aufschluß- und Abbauplan verfügen, der sich auf einen neuen, bergfreien mineralischen Rohstoff bezieht, würde dieser gemäß § 197 Abs.4 MinroG als Gewinnungsbetriebsplan weitergelten. Diesfalls wäre das Hauptbetriebsplanverfahren nach den Bestimmungen über nachfolgende Gewinnungsbetriebspläne zu Ende zu führen.

Soweit es sich um anhängige Verfahren zur Genehmigung von Hauptbetriebsplänen, die sich auf die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe beziehen, handelt, wird das Verfahren von der Berghauptmannschaft nach den Bestimmungen über die erstmalige Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe zu Ende zu führen sein (Anwendung der §§ 80, 81, 82, 83 und 116 MinroG).

Verfügt eine Unternehmung über einen genehmigten Aufschluß- und Abbauplan für die obertägige Gewinnung, und ist ein Hauptbetriebsplanverfahren anhängig, so wäre das Ansuchen - sollte es nicht zurückgezogen werden - als unzulässig zurückzuweisen, da für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, sieht man vom § 115 MinroG ab, keine nachfolgenden Gewinnungsbetriebspläne vorgesehen sind.

Verfahren betreffend Aufträge zur Aufstellung von Hauptbetriebsplänen sind als gegenstandslos einzustellen. Es empfiehlt sich, die Bergbauberechtigten darauf hinzuweisen.

#### **4. Anhängige Verfahren zur Bewilligung von Bergbauanlagen:**

##### **4.1 Ansuchen um Erteilung von Betriebs-(Benützungs-)bewilligungen:**

Das MinroG sieht eine Betriebs-(Benützungs-)bewilligung nur vor, wenn im Herstellungs(Errichtungs-)bewilligungsbescheid der Vorbehalt einer Betriebs-(Benützungs-)bewilligung enthalten ist (siehe § 119 Abs.8 MinroG). Das Berggesetz 1975 sah hingegen zwingend eine Betriebs-(Benützungs-)bewilligung vor.

Betriebs-(Benützungs-)bewilligungsansuchen für Bergbauanlagen sind daher als unzulässig zurückzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn vor dem 1. Jänner 1999 in Herstellungs-(Errichtungs-)bewilligungsbescheiden - unzulässigerweise - ein Betriebs-(Benützungs-)bewilligungsvorbehalt aufgenommen worden sein sollte. Da dieser Vorbehalt nach dem Berggesetz 1975 bedeutungslos war, kann er auch nicht als Vorbehalt im Sinne des § 119 Abs. 8 MinroG gelten.

Betreffend Bewilligungsverfahren für Bergbauanlagen ist weiters zu beachten, dass Herstellungs-(Errichtungs-)bewilligungsverfahren einerseits und Betriebs-(Benützungs-)bewilligungsverfahren andererseits jeweils selbständige Verfahren darstellen. Lag daher am 1. Jänner 1999 für eine Bergbauanlage eine Herstellungs-(Einrichtungs-)bewilligung bereits vor und war zu diesem Zeitpunkt kein Verfahren zur Erteilung der Betriebs-(Benützungs-)bewilligung anhängig, so lag für diese Bergbauanlage am 1. Jänner 1999 kein anhängiges Verfahren im Sinne des § 217 Abs.2 MinroG vor. Zur Vorschreibung allfälliger Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der §§ 178 und 179 MinroG betreffend diese Anlage wäre der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

##### **4.2 Ansuchen betreffend Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen:**

Das Veredeln und Weiterverarbeiten unterliegt nicht mehr dem Bergrecht. Allerdings wurde der Begriff des Aufbereitens (siehe § 1 Z 3 MinroG) weiter gefasst, sodass früher dem Veredeln zuzurechnende Tätigkeiten nunmehr dem Aufbereiten zuzurechnen sind.

Ansuchen um Bewilligung von Weiterverarbeitungsanlagen werden daher als unzulässig zurückzuweisen sein. Ansuchen um Bewilligung von Veredelungsanlagen werden - sofern diese Anlagen nach der neuen Rechtslage Aufbereitungsanlagen darstellen - nach den Bestimmungen des MinroG über Bergbauanlagen

nach §§ 119 und 120 MinroG (und bei Vorliegen einer der IPPC-Richtlinie unterliegenden Anlagen ab 1 Oktober 1999 auch unter Anwendung des § 121 leg.cit.) zu Ende zu führen sein, sofern es sich nicht um Ansuchen um Erteilung einer Betriebs-(Benützungs-)bewilligung handelt. Im letztgenannten Fall ist das Ansuchen als unzulässig zurückzuweisen (siehe oben unter 4.1).

Erfolgt das Aufbereiten im Rahmen des Veredelns und Weiterverarbeitens und nicht im betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder dem Gewinnen, wird das MinroG keine Anwendung finden. Dies wird auch dann der Fall sein wenn einzelne Aufbereitungsschritte disloziert nicht im betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder dem Gewinnen erfolgen.

#### **4.3 Ansuchen um die Bewilligung von Bergbauanlagen, die nach dem MinroG nicht mehr bewilligungspflichtig sind:**

Der Kreis der bewilligungspflichtigen Bergbauanlagen wurde bedeutend eingeschränkt (vergleiche §119 Abs. 1 MinroG mit § 146 Abs. 1 des Berggesetzes 1975). Bewilligungspflichtig sind demgemäß nur noch obertägige Bergbauanlagen und ferner Zwecken des Bergbaus dienende von der Oberfläche ausgehende Stollen, Schächte, Bohrungen mit Bohrlöchern ab 300 m Tiefe und Sonden ab 300 m Tiefe.

Anhängige Verfahren über Ansuchen um Bewilligung von nach dem MinroG nicht mehr bewilligungspflichtigen Bergbauanlagen sind daher als unzulässig zurückzuweisen.

#### **5. Anhängige Verfahren zur Erteilung von Schurfbewilligungen und Gewinnungsbewilligungen:**

Das MinroG sieht die Erteilung von Schurf- und Gewinnungsbewilligungen nicht mehr vor. Bezügliche Ansuchen sind daher als unzulässig zurückzuweisen. Dies gilt auch für Ansuchen um Erteilung von Schurfbewilligungen, die sich auf „neue,, bergfreie mineralische Rohstoffe beziehen. Mangels gesetzlicher Regelung erscheint es nicht zulässig, Ansuchen um Erteilung von Schurf- und Gewinnungsbewilligungen als Ansuchen um Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen bzw. Verleihung von Schurfberechtigungen weiterzubehandeln.

### **III. Zuständigkeitsübergang an die Landeshauptleute bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörden per 1. Jänner 1999:**

Wie oben unter 1. ausgeführt, sieht § 223 MinroG eine zeitlich gestufte Übertragung der Zuständigkeit für die obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe an die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. die Landeshauptleute vor:

Ab 1. Jänner 1999 sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig für die

1. Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und Abschlussbetriebsplänen für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (§ 223 Abs.3)
2. Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen (Betriebsleiter, Betriebsaufseher, Fremdunternehmern, verantwortlicher Markscheider - §§ 125 bis 141, V. Abschnitt des VII. Hauptstückes) für die Bergbaubetriebe nach 1.
3. Entgegennahme der Anzeige eines Bergbaubevollmächtigten (VI. Abschnitt des VII. Hauptstückes, § 143) für die Bergbaubetriebe nach 1.
4. Entgegennahme der Anzeige betreffend Betriebsleiter, Betriebsaufseher, verantwortliche Markscheider (§§ 207 und 208) und Vormerkung (für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe)
5. Wahrnehmung des § 185 Abs.6
6. Wahrnehmung unter anderem der Bestimmungen über Aufsichtsbefugnisse, Auskunfts und Duldungspflichten (§177)
7. Vollziehung des XV. Hauptstückes (Strafbestimmungen)

8. Anhängige Verfahren (§217 Abs.2 und 4 bis 6).

Ab 1. Jänner 1999 sind die Landeshauptmänner zuständig für die

1. Verfahren betreffend Betriebspläne, die sich auf mehrere Bezirke beziehen (§171 Abs.2 Z1)
2. Berufungsverfahren für Gewinnungsbetriebspläne für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe
3. Berufungsverfahren hinsichtlich der verantwortlichen Personen
4. Entgegennahme der Anzeige eines Bergbaubevollmächtigten (VI. Abschnitt des VII. Hauptstücks; § 143)
5. Anerkennung der Bestellung von verantwortlichen Personen in den Fällen der §§ 129 Z 2 und 137Z2
6. Wahrnehmung unter anderem der Bestimmungen über Aufsichtsbefugnisse, Auskunfts und Duldungspflichten (§117)
7. Wahrnehmung des § 185 Abs.6
8. Vollziehung des XV. Hauptstückes (Strafbestimmungen)
9. Anhängige Verfahren (§ 217 Abs.2 und 4 bis 6).

IV. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ab 1. Jänner 1999 zuständig für:

1. Anhängige Verfahren (§ 217 Abs.6)
2. Neue Verfahren für
  - 2.1. bergbautechnische Aspekte (§ 2 Abs.3)
  - 2.2. bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe und für das Speichern (§170)
  - 2.3. untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (§170)
  - 2.4. wechselseitige Beeinflussung der ober- und untertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (§171 Abs.3 Z 3)
- 3.1. Bergbauanlagen (§ 119)
- 3.2. Bergbauanlagen für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe - nur bis 31.12.1999 (§ 223 Abs.4)
4. Überwachung der Bergbautätigkeiten bei der obertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (II. und V. Abschnitt des IX. Hauptstücks) - nur bis 31.12.2000 (§ 223 Abs.5)
5. Verfahren zur Genehmigung von Betriebsplänen und Bergbauanlagen, wenn sich die Betriebspläne und Bergbauanlagen auf mehrere Bundesländer beziehen bzw. erstrecken (§171 Abs.3 Z 1 und 2)
- 6.1 Bekanntgabe von Bruchgebieten, Bergbaugebieten (§ 209 Abs. 1 und 2)
- 6.2 Bekanntgabe von Grundstücken in Abbaufeldern - nur bis 31.12.2000 (§209 Abs.3)
7. Verantwortliche Personen (§§ 129 Z 1, 134 und 137 ZI)
8. Bergbaubevollmächtigte (§143 Abs.2)
9. Abbaufelder, die in Grubenmaße umgewandelt werden (§ 202).

Die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten für die obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe geht ab 1. Jänner 2000 hinsichtlich der Bergbauanlagen und ab 1. Jänner 2001 hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des MinroG auf die Landeshauptleute bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden über (§ 223 Abs. 4 und 5 MinroG).

In den oben unter III. und IV. angeführten Fällen sind bei der Berghauptmannschaft ab dem 1. Jänner 1999 eingelangte bzw. noch einlangende Ansuchen und Anträge nach § 6 AVG an die nach den obigen Ausführungen jeweils zuständige Behörde weiterzuleiten. Soweit die Behörde, an die weiterzuleiten ist, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist, sind die bezüglichen Schreiben an die Sektion VII bzw. an die Nachfolgeorganisationseinheit an die bisherige Adresse zu richten.

**V. Vorgangsweise in Angelegenheiten, bei denen die Berghauptmannschaften nicht als entscheidende Behörden tätig wurden bzw. werden:**

Nach verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen ist in Verwaltungsverfahren (wie z.B. in Enteignungsverfahren) oder in Verfahren zur Erlassung von Verordnungen (z.B. betreffend Aufstellung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen) unter anderem eine Anhörung der zuständigen Bergbehörde bzw. der Berghauptmannschaft, in manchen Fällen auch der berührten Bundesdienststellen, vorgesehen.

Da diese Bestimmungen durch das MinroG nicht geändert wurden - in bezug auf Landesrechtvorschriften wäre dies auch verfassungsrechtlich nicht zulässig gewesen - wird davon auszugehen sein, dass in jenen Fällen, in denen die betreffenden Vorschriften die Berghauptmannschaften namentlich als anzuhörende Behörde nennen, die Berghauptmannschaft das Anhörungsrecht bei Einlangen bezüglichlicher Aufforderungen auch weiterhin auszuüben hat. In den anderen Fällen hat die Berghauptmannschaft einlangende einschlägige Schriftstücke der jeweiligen Behörden dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Erstattung einer Stellungnahme aus Sicht der Berghauptmannschaft vorzulegen.

#### **VI. Beauftragung der Berghauptmannschaften im Rahmen der Vollziehung des MinroG durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten; Sachverständigentätigkeit bergbehördlicher Bediensteter für die Länder:**

Aus organisatorischen Gründen wird es unerlässlich sein, die Berghauptmannschaften bei der Vollziehung des MinroG durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Beweisaufnahmen, Erhebungen u.dgl., zu beauftragen. Zur Frage, inwie weit eine solche Beauftragung zulässig ist, sowie zur Frage, ob bergbehördliche Bedienstete, die von den Bezirksverwaltungsbehörden oder vom Landeshauptmann den Verfahren nach dem MinroG als Sachverständigentätige beigezogen werden, als Amtssachverständige gelten oder nicht, wurde der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes befaßt. Nach Vorliegen der Stellungnahme des Verfassungsdienstes werden die Berghauptmannschaften umgehend darüber informiert werden. Grundsätzlich wird jedoch bemerkt, dass seit 1. Jänner 1999 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Überwachung des Bergbaugeschehens in Österreich betraut ist. Naturgemäß haben diese Überwachungstätigkeiten, die insbesondere dem Personen- und Sachschutz zu dienen haben, und in die Berghauptmannschaften eingebunden werden, äußerste Priorität. Zur Koordinierung der Sachverständigentätigkeit ist das ho. Ressort zu befassen.

Um Kenntnisnahme und Darnachhaltung wird gebeten!

Wien, am 3. Februar 1999  
Für den Bundesminister:  
i.V. Mihatsch

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: